

BO-Nr. 4193 – 31.07.2020
PfReg. D 1.1 b

Statut für die Leitung von Kirchengemeinden nach can. 517 § 2 CIC

Präambel

Die Notsituation des Priestermangels in der Diözese Rottenburg-Stuttgart hat sich in den letzten Jahren verschärft. Deshalb kann nicht mehr sichergestellt werden, dass für jede Gemeinde ein Pfarrer oder Pfarradministrator bestellt werden kann. Can. 517 § 2 CIC eröffnet dem Diözesanbischof die Möglichkeit, in solchen Fällen die Leitung auch durch Personen zu gewährleisten, die dafür geeignet und qualifiziert, aber nicht Priester sind. Dieses Statut basiert auf folgenden Grundüberlegungen:

1. Zwischen Gemeindeleitung und dem Vorsitz des Priesters bei der Eucharistie besteht ein unaufgebbares Band. Der Dienst an der Einheit ist untrennbar mit dem Sakrament der Einheit, der Eucharistie, verbunden.
2. Dennoch gibt can. 517 § 2 CIC dem Diözesanbischof die Möglichkeit, getaufte und gefirmte Gläubige mit der verantwortlichen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben der Leitung unter der Letztverantwortung eines zuständigen Priesters zu beauftragen. Die Diözese Rottenburg-Stuttgart wendet diese Möglichkeit ausschließlich für hauptberufliche Mitarbeiter mit einer pastoralen Ausbildung an, in der Regel aus der Berufsgruppe der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten.
3. Die Kirchengemeindeordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart sieht Kirchengemeinderat und Pfarrer in der gemeinsamen Verantwortung für das Gemeindeleben (§ 18 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 KGO). Der Kirchengemeinderat vertritt die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich (§ 17 Absatz 2 KGO). Die Beauftragung von hauptberuflichen pastoral ausgebildeten Mitarbeitern gemäß can. 517 § 2 CIC mit der verantwortlichen Wahrnehmung von Leitungsaufgaben in Kirchengemeinden setzt deshalb eine vertrauensvolle Kooperation mit den gewählten Gremien, gegebenenfalls auch in der Seelsorgeeinheit und der Gesamtkirchengemeinde, voraus.
4. Dieses Statut legt die rechtlichen und theologischen Leitlinien für die Anwendung des can. 517 § 2 CIC in der Diözese Rottenburg-Stuttgart fest.

§ 1 – Leitung auf Dauer vakanter Kirchengemeinden gemäß can. 517 § 2 CIC

1. In Kirchengemeinden, in denen die Seelsorge gemäß can. 517 § 2 CIC geordnet wird, ist das Amt des Pfarrers auf Dauer vakant. Der Bischof beauftragt eine/n hauptberufliche/n, pastoral ausgebildete/n Mitarbeiter/in, in der Regel aus der Berufsgruppe der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, mit der Wahrnehmung von Aufgaben der pfarrlichen Seelsorge. Diese Person wird Pfarrbeauftragte bzw. Pfarrbeauftragter genannt. Gleichzeitig ernennt der Bischof einen zuständigen Priester.
2. Die Beauftragung der / des Pfarrbeauftragten und des zuständigen Priesters bezieht sich in der Regel auf eine einzelne Kirchengemeinde und wird auf fünf Jahre ausgesprochen. Sie kann erneuert werden.
3. Welche Gemeinden bzw. Personen für eine Anwendung von can. 517 § 2 CIC in Frage kommen, entscheidet vor den entsprechenden Sondierungsgesprächen der Bischof.

§ 2 – Auswahl- und Bestellungsverfahren

Die HA V – Pastorales Personal – trifft regelmäßig eine Auswahl der Stellen, die sie für geeignet hält, um dort Leitung nach can. 517 § 2 CIC einzuführen. Diese Liste wird der HA IV – Pastorale Konzeption – zur Stellungnahme vorgelegt. Die HA V – Pastorales Personal – bespricht die Auswahl mit dem Bischof. Im Prozessteam Seelsorgeeinheiten / Dekanate wird über das Vorhaben, in einer Gemeinde Leitung nach can. 517 § 2 CIC einzuführen, informiert. Die HA V – Pastorales Personal – informiert den jeweils zuständigen Dekan. Der Dekan informiert den betreffenden Kirchengemeinderat über das Modell und bittet um eine Stellungnahme. Der leitende Pfarrer der Seelsorgeeinheit informiert gegebenenfalls den Gemeinsamen Ausschuss. Die Stellungnahme des Kirchengemeinderates wird, durch ein Votum des Dekans ergänzt, an die HA V – Pastorales Personal – weitergeleitet. Bei einem ablehnenden Votum der Gremien werden seitens der HA V – Pastorales Personal – weitere Gespräche geführt. Bleibt es bei der Ablehnung, wird von dem Vorhaben abgesehen. Bei zustimmenden Voten wird die Stelle für eine/n Pfarrbeauftragte/n im Rahmen der regulären Stellenausschreibungen für pastorale Dienste ausgeschrieben. Sollte bereits eine geeignete Person vor Ort sein, entfällt die Ausschreibung. Bewerberinnen und Bewerber führen ein Gespräch mit dem Bischof. Dieser entscheidet danach über die Stellenbesetzung. Die HA V – Pastorales Personal – benennt in Absprache mit dem Bischof einen geeigneten Priester zum zuständigen Priester für die Gemeinde. Nach einer positiven Entscheidung des Bischofs werden die / der Pfarrbeauftragte, der zuständige Priester, der Dekan, die Gewählten Vorsitzenden, außerdem die Personalkommission, die HA IV – Pastorale Konzeption – und die HA XIII – Abteilung Kirchengemeinden – informiert. Die Ernennungen der / des Pfarrbeauftragten und des zuständigen Priesters erfolgen jeweils durch ein Dekret des Bischofs, das auch die Aufgabenverteilung benennt. Beide werden gemeinsam im Rahmen einer sonntäglichen Eucharistiefeier vom Dekan in ihre neuen Aufgaben in der jeweiligen Kirchengemeinde eingeführt.

§ 3 – Auftrag, Aufgaben und Befugnisse des Pfarrbeauftragten

1. Die / der Pfarrbeauftragte erhält durch die bischöfliche Beauftragung Anteil an der Ausübung des Leitungsamts des Pfarrers.
2. Die / der Pfarrbeauftragte übt seinen Dienst entsprechend der Festlegung im Beauftragungsdekret in enger Kooperation mit den gewählten Gremien und unter Achtung der jeweiligen Kompetenzen aus. Sie / er arbeitet konstruktiv mit den anderen hauptberuflichen pastoralen Diensten der Kirchengemeinde zusammen.
3. Die / der Pfarrbeauftragte übt ihren / seinen Dienst eigenständig aus. Dabei steht die / der Pfarrbeauftragte in der Wahrnehmung ihres / seines Dienstes unter der Leitung des zuständigen Priesters (Dienst- und Fachaufsicht).
4. Die / der Pfarrbeauftragte ist Mitglied des Pastoralteams der Seelsorgeeinheit. Je nach Größe der Gemeinde und nach dem Stellenumfang hat sie / er zusätzlich zur Aufgabe der / des Pfarrbeauftragten einen pastoralen Auftrag für die Seelsorgeeinheit.
5. Mit ihrer / seiner Ernennung sind der / dem Pfarrbeauftragten für die Gemeinde in ihrer / seiner Zuständigkeit alle Aufgaben eines leitenden Pfarrers delegiert mit Ausnahme derer, die sich aus der besonderen Verantwortung des Pfarrers nach § 19 Absatz 1 KGO ergeben, und der Funktion des Vorsitzenden kraft Amtes im Kirchengemeinderat.
6. Insbesondere gehören dazu folgende Einzelaufgaben:
 - 6.1. im Bereich der Liturgie:
 - die Sorge für eine vielfältig gestaltete Liturgie (im Rahmen der liturgischen Vorschriften) und die Beteiligung und Ermächtigung von Ehrenamtlichen in liturgischen Diensten,

- die Verantwortung für die pastorale Vorbereitung zum Empfang der Sakramente,
 - die Sorge für den Beerdigungsdienst,
- 6.2. im Bereich der Verkündigung:
- die Sorge für eine zeitgemäße Glaubenskommunikation und Katechese,
 - Beteiligung am Predigtamt,
 - die Verantwortung für die pastorale Vorbereitung der Taufe von Kindern und Erwachsenen, der Konversion und Rekonziliation sowie der Eheschließung,
 - die Sorge für den schulischen Religionsunterricht,
- 6.3. im Bereich der Diakonie:
- Verantwortung für die Aufgaben der Gemeindecaritas im Netzwerk mit anderen sozialen Einrichtungen,
 - die Aufmerksamkeit für Menschen in besonderen Notsituationen.
- 6.4. Im Bereich des Leitungsdienstes:
- Die / der Pfarrbeauftragte ist gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 2 KGO stimmberechtigtes Mitglied im Kirchengemeinderat. Insbesondere in den Bereichen der Seelsorge, in denen die / der Pfarrbeauftragte gemäß Beauftragungsdekret originäre Verantwortung trägt, ist sie / er zur Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat verpflichtet.
 - Sie / er trägt zusammen mit dem Kirchengemeinderat die Verantwortung für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 18 KGO.
 - Die / der Pfarrbeauftragte ist stimmberechtigtes Mitglied im Verwaltungsausschuss gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 2 KGO.
 - Die / der Pfarrbeauftragte übt in Absprache mit dem Kirchengemeinderat das Hausrecht in der Pfarrkirche und gegebenenfalls den weiteren Kirchen und Kapellen der Kirchengemeinde aus. Die Rechte und Pflichten des zuständigen Priesters als Rector ecclesiae bleiben davon unberührt.
 - Die / der Pfarrbeauftragte repräsentiert die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit im Zusammenwirken mit der / dem Gewählten Vorsitzenden des Kirchengemeinderates nach innen und außen.
 - Die / der Pfarrbeauftragte leitet das Pfarramt. Dazu gehören insbesondere:
 - die Führung der Pfarrbücher und des Pfarrsiegels nach Delegationsordnung,
 - die Sorge für das Pfarrarchiv,
 - die Dienst- und Fachaufsicht über die Angestellten der Kirchengemeinde (z. B. Pfarrsekretär/in, Mesner/in, Organist/in).
 - Die / der Pfarrbeauftragte nimmt gegebenenfalls die Dienst- und Fachaufsicht für Pastoral- und Gemeindeassistent/inn/en im Rahmen ihrer Berufseinführung wahr.

§ 4 – Auftrag, Aufgaben und Befugnisse des zuständigen Priesters

1. Der zuständige Priester ist nicht investierter Pfarrer, hat aber die Befugnisse und Vollmachten eines Pfarrers gemäß Dekret.
2. Der zuständige Priester ist nicht an die Residenzpflicht gebunden.

3. Der zuständige Priester nimmt seinen Dienst durch die Ausübung der an die Weihevollmacht gebundenen Aufgaben wahr, insbesondere durch die Feier der Eucharistie und die Spendung der Sakramente. Er kann in Absprache mit der / dem Pfarrbeauftragten hierzu im Einzelfall andere Priester beauftragen.
4. Der zuständige Priester hat die pfarrliche Hirtensorge gegenüber dem Bischof zu verantworten. Er übt die Dienst- und Fachaufsicht über die / den Pfarrbeauftragte/n aus (regelmäßige Dienstgespräche, Mitarbeiterjahresgespräch, Genehmigung des Urlaubs, Unterschrift unter Fortbildungs- und Supervisionsanträge etc.).
5. Der zuständige Priester ist Vorsitzender des Kirchengemeinderates. Er ist insbesondere in den Bereichen der Seelsorge, in denen er Letztverantwortung hat, zur Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat verpflichtet. Er soll bei der Behandlung von zentralen Themen aus den genannten Bereichen an den Sitzungen des Kirchengemeinderates nach Absprache teilnehmen. Ihm kommen die Rechte des Pfarrers nach der Kirchengemeindeordnung (§ 19 KGO) zu.
6. Der zuständige Priester und die / der Pfarrbeauftragte haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben regelmäßigen Kontakt zu halten und regelmäßige Dienstgespräche zu führen.

§ 5 – Begleitung

Die Pfarrbeauftragten und die zuständigen Priester werden durch die Hauptabteilung V – Pastorales Personal – unter Einbeziehung der Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption – des Bischöflichen Ordinariates zu regelmäßigen Treffen eingeladen, die dem Erfahrungsaustausch und der spirituell-theologischen Begleitung dienen. Darüber hinaus sind aufgabenspezifische Fortbildungen verpflichtend.

§ 6 – Inkraftsetzen

Dieses Statut wird durch Bischof Dr. Gebhard Fürst zum 1. September 2020 in Kraft gesetzt.

Rottenburg, den 4. August 2020

+ Dr. Gebhard Fürst

Bischof